Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =

Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 9 (1991)

Artikel: Sexualdelinguenz und Strafverfahren

Autor: Riklin, Franz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051357

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SEXUALDELINQUENZ UND STRAFVERFAHREN

Franz Riklin

Einleitung

Strafverfahren über Sexualdelikte zeichnen sich durch zahlreiche Besonderheiten aus, denen in der Strafverfahrenspraxis, zum Teil aber auch im Strafverfahrensrecht, Rechnung getragen werden sollte. Punktuell treten dabei Konflikte zwischen dem Anspruch des Opfers auf Schutz der Menschenwürde und den Beschuldigtenrechten auf, für die es gilt, vertretbare Lösungen zu finden. Solche Fragen sind Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen.

Wenn von Sexualdelinquenz die Rede ist, sind insbesondere Delikte gegen die sexuelle Integrität angesprochen, namentlich Straftaten gegen die sexuelle Freiheit (wie die Vergewaltigung) und den sexuellen Missbrauch von Kindern.

- 2. Strafverfahren über Sexualdelikte zeichnen sich zunächst durch die besondere Situation des Opfers aus, das oft ein folgenschweres, traumatisches und sogar erniedrigendes Erlebnis hinter sich hat, das es psychisch verarbeiten sollte. Solche Opfer sind oft hilfsbedürftig und haben Betreuung nötig.¹
- 3. Da die hier zur Diskussion stehenden Sexualdelikte im Intimbereich begangen werden, ist als weitere Besonderheit das Opfer regelmässig der einzige Zeuge und neben dem Beschuldigten oft das einzige Beweismittel. Deshalb sehen sich Strafverfolgungsbehörden nicht selten einer schwierig einzuschätzenden Beweislage gegenüber, namentlich wenn der Beschuldigte die Tat bestreitet. Diesfalls hängt die Strafbarkeit des Beschuldigten entscheidend von der Glaubwürdigkeit des Opfers ab, das dadurch unter Druck gerät. Auch kann es Verhaltensweisen geben, die sich im Grenzbereich zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem bewegen. Es ist ferner möglich, dass der gleiche Vorfall von den Beteiligten verschieden aufgefasst wird.² Die Uebergänge zur Gewaltanwendung können fliessend sein.³

¹ Vgl. dazu den Aufsatz von P. Thormann in diesem Band.

² Vgl. G. Kaiser, Kriminologie, Ein Lehrbuch, 2. Aufl., Heidelberg 1988, 686 f.

³ Vgl. Kaiser (Anm. 2) 687.

Deshalb ist meist eine eingehende Befragung des Opfers notwendig, bei der u.U. peinliche Details angesprochen werden müssen. Oft drängt sich auch eine Konfrontation mit dem Täter auf. Dadurch können jedoch die psychischen Schäden, die das Opfer durch das Delikt erlitten hat, vergrössert werden. Man spricht in diesem Zusammenhang von sekundärer Viktimisierung. Bei Unzucht mit Kindern wird angenommen, das gerichtliche Strafverfahren mit wiederholten Vernehmungen sei für das Kind oft schädlicher als die Tat selber, weil es seinen sexuellen Missbrauch jedesmal wieder seelisch durchleben muss.⁴

4. Auf der andern Seite ist der Beschuldigte mit erheblichen Strafdrohungen konfrontiert, welche zu unbedingten Freiheitsstrafen führen können. Für ihn steht deshalb viel auf dem Spiel. Er und sein Verteidiger werden demnach die Glaubwürdigkeit des Opfers mit allen Mitteln zu untergraben suchen. Das kann dazu führen, dass sich nach der Strategie der Verteidigung die Rollen zwischen Zeugen und Angeklagtem verkehren; der Angeklagte wird zum Opfer und das Opfer zum Angeklagten.

Dabei zeigt sich deutlich, dass trotz aller Verbesserungen in Bezug auf die Stellung des Opfers das Strafverfahren nach wie vor täterorientiert, in erheblichem Mass auf den Angeklagten und seinen Schutz ausgerichtet ist. Im Zweifelsfall muss er mangels Beweisen freigesprochen werden, was beim Opfer zu einer zusätzlichen Traumatisierung führen kann, weil das belegt, dass das Gericht ihm nicht geglaubt hat.

5. Wenn man verschiedenen Autoren und Praktikern Glauben schenkt, ist bei diesem Vorgang das Image der Ermittlungs- und Gerichtsbehörden angeschlagen.⁶ Es werden ihnen inquisitorische demütigende Befragungen von Frauen nachgesagt, die oft ohne Not mehrfach (auf der Ebene der Polizei, des Untersuchungsrichters und des Gerichts) stattfinden und ein Verarbeiten des Erlebten erschweren. Auch wird die männliche Dominanz der Institutionen gerügt. Den Aussagen von

⁴ Kaiser (Anm. 2) 694.

^{5 1989} wurden bei Verurteilungen wegen Notzucht in 59% der Fälle bedingte Urteile ausgesprochen, in 38% der Fälle unbedingte und in 4% der Fälle Massnahmen (vgl. dazu den Aufsatz von St. Bauhofer in diesem Band).

Vgl. dazu M. Killias, Les Suisses face au crime, Collection Criminologie Volume 5, Grüsch 1989, 137 ff. sowie den Aufsatz von A. Kuhn in diesem Band.

Deliktsopfern würden im Bestreitungsfall wenig Glauben geschenkt. Es wird ferner gerügt, Beamte der Strafverfolgung und der Justiz seien oft von gleichen Vorurteilen gegenüber Vergewaltigungsopfern geprägt, wie sie auch in der öffentlichen Meinung z.T. bestehen. Solche Vorurteile gehen u.a. davon aus, dass zahlreiche Opfer an ihrer Vergewaltigung selbst Schuld seien und einen Denkzettel für ihr Benehmen verdienten, dass die Zahl der Falschaussagen und Falschbeschuldigungen bei diesen Delikten besonders hoch sei und dass es beim Delikt der Notzucht ein häufiger Wunsch von Frauen sei, gewaltsam erobert zu werden.⁷

- 6. All diese Besonderheiten und Umstände führen, wie schon einleitend angetönt, zur Frage, wie in der Praxis des Strafverfahrens, aber auch im Strafverfahrensrecht dieser Problematik Rechnung getragen werden kann.
- 7. Nachstehend soll, ohne Vollständigkeit anzustreben, eine Auswahl von Einzelfragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, näher beleuchtet werden. Fragen zu Normen des materiellen Strafrechts, namentlich des Sexualstrafrechts, dessen Ausgestaltung ebenfalls Rückwirkungen auf das Strafverfahren zeitigen kann, bleiben ausgeklammert, da sich andere Referate mit dieser Materie befassen.

Ein Ueberblick über die jeweilige Rechtslage in der Schweiz ist wegen der bestehenden Rechtszersplitterung erschwert. Bekanntlich fällt in der Schweiz die Gesetzgebungshoheit auf dem Gebiet des Strafprozessrechts grundsätzlich in die Kompetenz der Kantone und jeder Kanton hat seine eigene Strafprozessordnung. Eine gewisse Vereinheitlichung erfolgt heute im Rahmen von Revisionen in jenen Kantonen, die ihre Strafprozessgesetze revidieren und neuere Strafprozessordnungen zum Vergleich beizuziehen pflegen, ferner durch die EMRK und die Verfassungsrechtsprechung des Bundesgerichts.

8. Auf dem Gebiet des Schutzes des Opfers und der Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren steht nun allerdings eine wichtige Vereinheitlichung unmittelbar bevor. Verwiesen sei auf das im Parlament soeben verabschiedeten neue Opferhilfegesetz (OHG)⁸, das im Sinne von Minimalgarantien wichtige und gesamtschweizerisch einheitliche neue

⁷ Vgl. dazu H. J. Schneider, Kriminologie, Berlin, New York 1987, 593.

⁸ Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten.

Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit des Opfers im Verfahren bringen wird, die sich namentlich auch für Opfer von Sexualdelikten vorteilhaft auswirken dürften. Neben dem grundsätzlichen Verbot, die Identität des Opfers zu veröffentlichen, sind Bestimmungen vorgesehen, wonach Begegnungen des Opfers mit dem Täter soweit als möglich zu vermeiden sind und Opfer von Sexualstraftaten einen Anspruch haben, im polizeilichen Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren von einer Person gleichen Geschlechts einvernommen zu werden. Des weitern ist ein Recht vorgesehen, sich bei Einvernahmen durch eine Vertrauensperson begleiten zu lassen und Aussagen zu Fragen, welche die Intimsphäre betreffen, zu verweigern. Mit solchen Massnahmen will man Aengste des Opfers abbauen, die oft für den Verzicht auf eine Strafanzeige massgebend sind. Vorgesehen ist ferner eine bessere Information des Opfers über seine Rechte und über den Ablauf des Verfahrens. Indem schliesslich dem Opfer vom bundesrechtswegen Mitwirkungs- und Anfechtungsrechte im Strafverfahren gewisse die seine relativ zugestanden werden, schwache Strafverfahren stärken, will man namentlich die Aussichten verbessern, Zivilforderungen im Rahmen des Strafprozesses durchsetzen zu können. Die von den Strafgerichten fast routinemässig benutzte Möglichkeit, Opfer mit ihren zivilrechtlichen Ansprüchen auf den Zivilweg zu verweisen, soll eingeschränkt werden. Im Parlament eingefügt wurde eine Bestimmung, wonach Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität die Mitwirkung wenigstens einer Person gleichen Geschlechts im urteilenden Gericht verlangen können. Obwohl geschlechtsneutral formuliert, dient diese Bestimmung insbesondere weiblichen Opfern.

9. Das OHG greift in seinem verfahrensrechtlichen Teil in die kantonale Prozessrechtshoheit ein. Dies wird mit zwei Argumenten gerechtfertigt. In Art. 64ter BV, auf dem das OHG beruht, werden Bund und Kantone beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben Hilfe erhalten. Zur Hilfe gehöre auch Prozesshilfe, so wird nun argumentiert, weshalb hier der Bund eben eine beschränkte Kompetenz zur Regelung des Prozessrechts erhalte. Dem wäre entgegenzuhalten, dass Bund und Kantone zur Hilfe verpflichtet werden, sodass das

Vgl. Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) und zu einem Bundesbeschluss über das Europäische Uebereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, BBI 1990 II 961 ff., 967 f.

Argument, der Bund dürfe hier in einer kantonalen Domäne allenfalls gegen den Willen der Kantone legiferieren, nicht so überzeugend wirkt. Das andere Argument beruft sich darauf, dass Bundesprozessnormen seit jeher dann als zulässig erachtet wurden, wenn dies für die Durchsetzung des materiellen Strafrechts erforderlich ist. Die schwache Stellung des Opfers im kantonalen Prozessrecht vermindere die Bereitschaft, Strafanzeige zu erstatten. Die Verbesserung dieser Stellung trage zur Verwirklichung des Strafrechts bei. 10 Dem wäre entgegenzuhalten, dass die hier angesprochenen Verfahrensregelungen in erster Linie zum Schutz der Persönlichkeitsrechte und der Menschenwürde von Verfahrensopfern geschaffen wurden. Dass dies allenfalls auch die Anzeigefreudigkeit hebt, ist ein möglicher positiver Nebeneffekt. Es zeigt sich, dass offenbar Eingriffen in die kantonale Prozesshoheit weniger Opposition erwächst, wenn das verfolgte Anliegen Sympathien weckt. Trotz dieser kritischen Einwendung ist klar, dass die Verbesserung der Stellung des Opfers im Strafverfahren sehr viel länger dauern würde, wenn der Bund nicht die entsprechenden Kompetenzen an sich gezogen hätte.

Einzelfragen

1. Stichwort "Betreuung"

Dem Anliegen, dass Opfern von Gewaltdelikten während des Strafverfahrens nötigenfalls medizinische, psychologische und eventuell auch rechtliche Betreuung zugute kommt, trägt das OHG durch die Schaffung von Beratungsstellen und die Pflicht der Polizeiorgane Rechnung, Opfer bei der ersten Einvernahme über diese Stellen zu informieren und Namen und Adresse an sie weiterzuleiten, sofern das Opfer nicht opponiert.

2. Stichwort "Beistand"

Beim Postulat auf Beistand ist zu unterscheiden, ob dem Opfer im Verfahren nach kantonalem Recht Parteistellung zukommt oder nicht. Als Partei hat es jederzeit das Recht, einen Anwalt beizuziehen. Die unentgeltliche Rechtspflege ist in kantonalen Prozessrechten allerdings nur dann vorgesehen, wenn das Opfer Zivilforderungen geltend macht, regelmässig nicht hingegen dann, wenn er sich nur im Strafpunkt am

¹⁰ Botschaft (Anm. 9) 967.

Verfahren beteiligt. Das OHG enthält diesbezüglich eine etwas diffuse Bestimmung, die vorsieht, dass die Beratungsstellen weitere Kosten, wie Arzt-, Anwalts- und Verfahrenskosten übernehmen, soweit das aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Opfers angezeigt ist.

Ist das Opfer nur Zeuge, ist mit einer Ausnahme in den kantonalen Prozessrechten nirgends die Verbeiständung des Opfers in dieser Eigenschaft vorgesehen, 11 auch dann nicht, wenn es - wie bei Notzuchtdurch den Normbruch emotionell stark berührt ist, oder wenn es Gefahr läuft, als Zeuge Erniedrigungen ausgesetzt zu werden. Hier schafft das OHG abhilfe, indem es das Opfer berechtigt, sich bei Einvernahmen durch eine Vertrauensperson begleiten zu lassen, um so die Gefahr einer sekundären Viktimisierung zu verhindern. Ein Problem bleibt jedoch bestehen. Diese Vertrauensperson kann dem Zeuge nur moralische Unterstützung in einer belastenden Einvernahmesituation leisten. Nicht vorgesehen ist das ursprüngliche Anliegen einer anwaltlichen Vertretung, die es dem Beistand ermöglicht hätte, durch Begehren auf Nichtzulassung von Fragen und durch eigene Fragen Einfluss auf den Inhalt der Aussagen des Opfers zu nehmen. 12

3. Stichwort "Befragung im Vorverfahren"

Dem Postulat, dass Frauen wenn immer möglich von Frauen befragt werden sollten, da der Justizapparat von Männern dominiert sei, weshalb den verschiedenen geschlechtsrollenspezifischen Realitäten und dem unterschiedlichen Vorverständnis von Männern und Frauen nicht Rechnung getragen werde, ¹³ verwirklicht das OHG insofern, als es ein Recht des Opfers von Sexualdelikten postuliert, im polizeilichen Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren die Einvernahme durch eine Person gleichen Geschlechts verlangen zu können. Im Bereich von Straftaten gegen Kinder und bei Personendurchsuchungen von Frauen hat sich in solchen Fällen der Einsatz von weiblichen Polizeibeamten schon längst eingespielt. Laut Kaiser hat sich allerdings die weit verbreitete Ansicht, dass Opfer eine Vernehmung durch weibliche Beamte als angenehmer empfinden würden, in der Praxis nicht

¹¹ Botschaft (Anm. 9) 983 f.

¹² Vgl. dazu Botschaft (Anm. 9) 984.

¹³ M. Ronzani, Vergewaltigung und sexistische Ideologie, Plädoyer 3/1984 15 ff., 18.

bestätigt. 14 Das wäre ein Thema, das auch in der Schweiz Gegenstand zukünftiger Forschungen sein könnte.

Es geht bei diesem Anliegen nicht nur um die Einvernahme durch Frauen, sondern durch geschultes Personal unter möglichster Schonung des Opfers.

Erwünscht ist ferner, dass möglichst nur eine einzige, dafür eine qualifizierte Einvernahme erfolgt, damit das Opfer nicht mehrfach belastet wird. Dies erfordert eine Koordination, namentlich zwischen Polizei und Untersuchungsrichter.

4. Stichwort "Unzulässige Fragen"

Beim Tatbestand der Notzucht ist die Versuchung der Verteidigung gross, die Strategie der Opferbeschuldigung anzuwenden, um die Aussagen des Opfers unglaubwürdig erscheinen zu lassen. ¹⁵ In diesem Zusammenhang ist es beliebt, auch Fragen zu Fakten zu stellen, welche nicht unmittelbar die Tat betreffen, namentlich über das sexuelle Vorleben der Frau. Da es sich bei der Vergewaltigung um einen Angriff auf die geschlechtliche Freiheit handelt, ist nicht einzusehen, dass das allgemeine Sexualleben des Opfers von Relevanz sein könnte, ausser allenfalls vorausgehende Beziehungen zwischen Täter und Opfer. Solche Fragen sollten deshalb von den Gerichtsbehörden nicht zugelassen werden. Das OHG gibt in diesem Punkt dem Opfer nun selber mehr Macht, indem dieses die Aussagen zu Fragen, welche die Intimsphäre betreffen, verweigern kann.

5. Stichwort "Untersuchungen am Körper"

Oft drängen sich nach Sexualdelikten gerichtsmedizinische Untersuchungen am Körper des Opfers auf. Neuere Prozessordnungen umschreiben die Voraussetzungen für körperliche Untersuchungen an nicht beschuldigten Personen restriktiv. Sie dürfen nur stattfinden, wenn wichtige Tatsachen nicht auf andere Weise erstellt werden können. Sie sehen zudem vor, dass jemand, der zeugnisverweigerungsberechtigt ist, nicht gegen seinen Willen untersucht werden darf. Dies ist gerade bei Sexualdelikten bedeutsam, da körperliche Untersuchungen regelmässig

^{14 (}Anm. 2) 689.

¹⁵ H. J. Schneider, Berücksichtigung viktimologischer Gesichtspunkte bei der Reform des Strafrechts, des Strafverfahrens und des Strafvollzugs, ÖJZ 1990 S. 10 ff.

den Intimbereich berühren, der auch Gegenstand von Befragungen und der Zeugnisverweigerung sein kann.

6. Stichwort "Konfrontationsvermeidung"

Besonders heikel kann eine Konfrontation des Beschuldigten mit dem Deliktsopfer sein.

Das OHG postuliert, eine Begegnung des Opfers mit dem Beschuldigten sei zu vermeiden, wenn das Opfer dies verlangt. Dem Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör sei in anderer Weise Rechnung zu tragen. Eine Begegnung könne dann angeordnet werden, wenn der Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör oder ein überwiegendes Interesse der Strafverfolgung sie zwingend erfordert.

Es gibt Kantone, die eine solche Bestimmung für jugendliche Opfer kennen und sich an der Hauptverhandlung mit dem Protokoll begnügen, wenn dieses für die Wahrheitsfindung ausreichend und zuverlässig erscheint. 16

Drei Kantone sehen ausdrücklich die Möglichkeit vor, das Opfer in Abwesenheit des Beschuldigten einzuvernehmen.¹⁷

Verwiesen wird ferner auf Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK, wonach der Beschuldigte nur das Recht zu haben scheint, Fragen an Zeugen zu stellen oder (nach Einsicht in das Protokoll) stellen zu lassen. Daraus könnte man ableiten, eine unmittelbare Präsenz des Beschuldigten bei der Zeugeneinvernahme sei nicht zwingend geboten. In diesem Sinn hat sich das Bundesgericht geäussert und namentlich auf Sexualdelikte verwiesen. Das Fragerecht kann natürlich auch durch einen anwesenden Verteidiger wahrgenommen werden.

Die Botschaft zum OHG erwähnt als besondere Möglichkeit die Plazierung des Beschuldigten in einem Nebenraum, wo er per Video den Ausführungen des Opfers folgen und von dort aus Fragen stellen kann.²⁰

Vgl. R. Hauser, Der Zeugenbeweis im Strafprozess mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Bd. 5 der Zürcher Schriften zum Verfahrensrecht, Zürich 1974, 296.

¹⁷ Botschaft (Anm. 9) 982.

¹⁸ Vgl. Botschaft (Anm. 9) 982, ferner BGE 104 Ia 316, 105 Ia 396 ff.

¹⁹ BGE 105 Ia 397 f.

²⁰ Botschaft (Anm. 9) 982.

Es gibt sicher zahlreiche Fälle, die ohne Konfrontation erledigt werden können, so wenn der Beschuldigte geständig ist, wenn nichts Wesentliches umstritten ist oder andere Beweismittel vorhanden sind.

Wenn jedoch Aussage gegen Aussage steht, keine wesentlichen andern Beweismittel vorhanden sind und der Aussage des Opfers somit entscheidende Bedeutung zukommt, läge kein faires Verfahren vor, wenn der Beschuldigte vom Opfer ferngehalten würde. Er wäre in seiner Wirksamkeit wesentlich beschränkt, wenn er nur indirekt (schriftlich oder über seinen Verteidiger) Fragen stellen lassen könnte. Verwiesen sei darauf, dass Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK auch das Recht enthält, die Vernehmung von Zeugen zu erwirken, so namentlich an der Hauptverhandlung, an der der Beschuldigte ein Anwesenheitsrecht hat. Für die Frage, wann eine Konfrontation zwingend geboten ist, wird man weitere Entscheide des Bundesgerichts und der Strassburger Organe abwarten müssen.

7. Stichwort "Stellvertretung"

Rechtsstaatlich kaum haltbar wäre der gelegentlich geäusserte Vorschlag, wonach eine geschulte Person das Opfer befragen soll, die dann im Verfahren stellvertretend als "Zeuge vom Hörensagen" für das Opfer auftreten würde.

Die Verwertbarkeit der Aussage eines solchen Zeugen ist umstritten. Zum Teil wird dies grundsätzlich als unzulässig angesehen, da kein direkter Kontakt zum Betroffenen besteht. Soweit solche Zeugen zugelassen sind, wird regelmässig eingeschränkt, dass sich das Gericht nicht ausschliesslich auf solche Informationen stützen dürfe, sondern dass noch andere wichtige Beweismittel für einen Schuldspruch zur Verfügung stehen müssten.²¹

8. Stichwort "Glaubwürdigkeit"

Ein besonderes Thema ist die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Deliktsopfers, wenn es sich um den einzigen Zeugen der Tat handelt.²² Wie es scheint ist die Behauptung unzutreffend, dass die Anzahl der

Vgl. dazu Hauser (Anm. 16) 59 ff. und A. Donatsch, Die Anonymität des Tatzeugen und der Zeuge vom Hörensagen, ZStR 1987, 397 ff.

Vgl. dazu auch den Beitrag von E. Müller-Luckmann in diesem Band.

Falschaussagen und Falschbeschuldigungen bei der Vergewaltigung besonders hoch sei. Schneider²³ beziffert sie auf 2% aller Fälle und behauptet, sie seien gleich häufig wie bei andern Delikten.

Es fällt auf, dass in der Praxis ab und zu über Opfer von Sexualdelikten sog. Glaubwürdigkeitsgutachten angeordnet werden, und zwar nicht nur gegenüber Kindern, sondern auch bei erwachsenen Opfern von Notzuchtsdelikten. Für eine solche Begutachtung bedarf es einer gesetzlichen Grundlage.²⁴ Gegenüber einem erwachsenen Opfer ist der blosse Umstand, dass seine Aussagen von jenen des Beschuldigten abweichen, keinesfalls ein Grund für eine solche Abklärung. In Strafuntersuchungen über andere Delikte macht man das ebenfalls nicht. Auch der Beschuldigte wird - abgesehen von einer allfälligen Untersuchung über die Zurechnungsfähigkeit - nicht entsprechend begutachtet. Die Untersuchung des Notzuchtsopfers wirkt in diesem Kontext diskriminierend; es wird der Eindruck erweckt, als ob man nur bei ihm Lügenhaftigkeit vermute. Vorbehalten bleiben Fälle, wo Anzeichen von Persönlichkeitsstörungen und andere Auffälligkeiten bestehen, die eine beschränkte oder fehlende Zeugeneignung und Zeugnisfähigkeit indizieren.

9. Stichwort "Ausschluss der Oeffentlichkeit"

Es dürfte einleuchten, dass Opfer von Sexualdelikten oft ein hohes Interesse am Ausschluss der Oeffentlichkeit von der Hauptverhandlung haben. Rund die Hälfte der Strafprozessordnungen sieht den Ausschluss der Oeffentlichkeit unter anderem mit Rücksicht auf schützenswerte Interessen einzelner Verfahrensbeteiligter oder Dritter vor.²⁵ Bei solchen Regelungen wird das Opfer miterfasst. Wegen der Kantone, in denen dies nicht explizit vorgesehen ist, enthält das OHG nun eine Vorschrift, wonach das Gericht die Oeffentlichkeit von Verhandlungen ausschliesst, wenn überwiegende Interessen des Opfers es erfordern und bei Sexualdelikten die Oeffentlichkeit auf Antrag des Opfers ausgeschlossen werden muss.

^{23 (}Anm. 7) 593.

²⁴ Hauser (Anm. 16) 122.

²⁵ Vgl. Botschaft (Anm. 9) 981.

Stichwort "Kostenüberwälzung/Verfahren wegen falscher Anschuldigung"

Erstaunen erwecken immer wieder Informationen, wonach man im Fall des Freispruchs des Beschuldigten nach dem Grundsatz in dubio pro reo den Spiess umdreht und dem Opfer Kosten auferlegt oder es gar zu einem Verfahren wegen falscher Anschuldigung kommen lässt. Das mag in Ausnahmefällen richtig sein, wenn erhebliche Indizien dafür bestehen, dass das Opfer durch leichtfertiges oder verwerfliches Verhalten das Verfahren veranlasst oder erschwert hat. Dies sind - zumindest in neueren Prozessordnungen - üblicherweise die Voraussetzungen für die Kostenpflicht eines Geschädigten, Anzeigers oder Antragstellers. Es geht jedoch nicht an, allein die Tatsache des Freispruchs als solches Indiz zu werten. Im Normalfall eines Freispruchs des Beschuldigten ist es so, dass die Indizien weder für einen Schuldvorwurf ausreichen, noch für den Vorwurf der Lüge an die Adresse des Opfers. Die "Spielregeln" des Strafverfahrens haben zur Folge, dass ein Unentschieden dem Beschuldigten nützt.

11. Stichwort "Obligatorische Richterin"

Das Postulat, wonach Opfer von Sittlichkeitsdelikten verlangen können, dass im urteilenden Gericht eine Richterin (bzw. eine Person gleichen Geschlechts) Einsitz nimmt, wie dies nun das OHG vorsieht, ist die logische Konsequenz der Forderung, dass namentlich Frauen von Frauen befragt werden sollten.

Abschluss

Die Sensibilisierung, die seit einigen Jahren für Deliktsopfer bei Sexualdelikten stattfindet, hat auch das Verfahrensrecht erfasst. Dieses wird in der Schweiz künftig nachhaltig vom OHG beeinflusst werden. Das Deliktsopfer bekommt mehr Schutz, aber auch mehr Macht, letzteres z.B. durch das Recht, das Zeugnis über Aussagen zu Fragen über die Intimsphäre zu verweigern.

Diese Verbesserungen dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien des Beschuldigten erhalten bleiben, ja erhalten bleiben müssen. Dieser kann sich nachwievor auf die Unschuldsvermutung berufen, seine Verteidigungsrechte bleiben bestehen, der Verteidiger muss weiterhin alle Möglichkeiten für den Täter ausschöpfen. Ist die Tat bestritten, muss er die Beweisfrage der Kritik unterziehen, Aussagen

des Opfers auf ihre Glaubwürdigkeit untersuchen und Widersprüche aufdecken. Das Gericht muss überzeugt sein, dass der Beschuldigte Täter ist, wenn es ihn verurteilen will; es muss im Bestreitungsfall den Aussagen des Opfers Glauben schenken. Die Justiz ist deshalb weiterhin auf die intensive Beteiligung des Opfers am Verfahren angewiesen. Dieses kann u.a. zwar zu Fragen schweigen, die den Intimbereich betreffen; das kann jedoch dem Beschuldigten nützen. Die Zurückhaltung des Opfers kann zum Freispruch führen. Das ist die Kehrseite der Medaille. Der Anzeiger kann in ein Dilemma geraten. Man kann das Fell des Bären nicht waschen, ohne dass es nass wird. Strategien, die zur Humanisierung der Rolle der Deliktsopfer beitragen, werden zu Verbesserungen führen, doch kann man die Probleme nur begrenzt entschärfen.